

RS OGH 1998/5/26 4Ob142/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

ABGB §586

Rechtssatz

Der Revisionsrechtsrechtsberber kann sich auch nicht auf § 586 ABGB berufen. Nach dieser Bestimmung genügt die eidliche Vernehmung von zwei Zeugen, wenn einer von ihnen nicht eidlich vernommen werden kann. Das setzt aber naturgemäß voraus, daß die beiden vernommenen Zeugen in der Lage sind, die gleichzeitige Anwesenheit von drei fähigen Zeugen und damit die Formgültigkeit des Testamente zu bestätigen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 142/98f

Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 142/98f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110035

Dokumentnummer

JJR_19980526_OGH0002_0040OB00142_98F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at